

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Bovenau, Kreis Rendsburg-Eckernförde

**Fachbeitrag
Ermittlung des Kompensationsbedarfs
für den Verlust und die Beeinträchtigung von Knicks**

im Auftrag der Gemeinde Bovenau

**Dipl.-Ing.
Martina Jünemann**



Chemnitzstraße 15 – 24114 Kiel
0431 / 20 599 20

Dezember 2022

 <p>Dipl.-Ing. Martina Jünemann</p>		B-Plan 6 der Gmd. Bovenau Neuaufstellung
		Kompensation des Eingriffs in Knicks Fachbeitrag

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Aufgabenstellung	3
2	Rechtsgrundlage	3
3	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs	3
4	Ausgleichsmaßnahmen	5
4.1	Ausgleich innerhalb des Gebietes	5
4.2	Ausgleich auf externen Flächen	6
5	Bilanzierung	6

Anlagen:

- Ökokonto, Lageplan Teil 1
- Ökokonto, Lageplan Teil 2
- Kopie des Vertrages über die Durchführung der Kompensationsmaßnahme auf dem Öko-konto

 <p>Dipl.-Ing. Martina Jünemann</p>		B-Plan 6 der Gmd. Bovenau Neuaufstellung
		Kompensation des Eingriffs in Knicks Fachbeitrag

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bovenau betreibt die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB. Die Neuaufstellung ersetzt den Ursprungsplan vom 24.12.2002. Die Umsetzung des Bebauungsplanes ist mit dem Verlust und der Beeinträchtigung (Entwidmung) von nach § 21 LNatSchG geschützten Knicks verbunden.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten (§ 30(2) BNatSchG). Von den Verboten des Absatzes 2 kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§30(3) BNatSchG).

Nachfolgend wird dargestellt, wie der Ausgleich für die planungsbedingte Beseitigung bzw. Beeinträchtigung (Entwidmung) der Knicks erbracht werden soll, als Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme von den Bestimmungen des Biotopschutzes.

2 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen sind

- § 30 BNatSchG
- §§ 21 und 51 LNatSchG
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04 (Knickerlass)

3 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Beseitigung von Knicks

Für die Erschließung des Baugebietes müssen 20 m Knick, die auf Grundlage der Ursprungsplanung des Bebauungsplanes Nr. 6 angelegt worden sind, beseitigt werden.

Gemäß Knickerlass ist bei Verlust eines Knicks ein Ausgleich im Verhältnis 1:2 zu erbringen.

Entwidmung von Knicks

Der Bebauungsplan enthält die Entwidmung von Knicks bzw. Knickabschnitten, die gemäß der aktuellen Planung zukünftig an Wohnbauflächen angrenzen werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Knicks in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohnnutzung Beeinträchtigungen unterliegen und die ökologische Funktionen eines Knicks nur noch eingeschränkt erfüllen können. Es sind 58 m am westlichen Rand und 45 m am östlichen Rand des Plangebietes, zusammen 103 m Knick, betroffen.

Gemäß Knickerlass ist bei Entwidmung eines Knicks ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 zu erbringen.

 Dipl.-Ing. Martina Jünemann		B-Plan 6 der Gmd. Bovenau Neuaufstellung
		Kompensation des Eingriffs in Knicks Fachbeitrag

Tabelle 1: Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Eingriff	lfm	Kompensationsfaktor 1:	Kompensationsbedarf lfm Knick
Knickverlust	20	2	40
Entwidmung von Knicks	103	1	103
Summe			143 m

Der Ausgleichsbedarf beträgt insgesamt 143 lfm Knick.

Dipl.-Ing. Martina Jünemann 		B-Plan 6 der Gmd. Bovenau Neuaufstellung
		Kompensation des Eingriffs in Knicks Fachbeitrag

4 Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Ausgleich innerhalb des Gebietes

Innerhalb des Gebietes werden 54 m Knick neu angelegt, die auf der einen Seite an die freie Landschaft und auf der anderen Seite an eine naturnahe Grünfläche grenzen. Damit wird ein Teil des Ausgleichsbedarfes abgedeckt.

Die Fläche befindet sich in Besitz der Gemeinde. Die Gemeinde führt die Maßnahme in Eigenregie durch. Alle weiteren damit verbundenen Schritte und Maßnahmen werden auf nachgeordneter Ebene veranlasst.



Abbildung 1: Ausschnitt aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 6, 1. Änd., der Gemeinde Bovenau, gemäß Beschlussvorlage vom 12.12.22

		B-Plan 6 der Gmd. Bovenau Neuaufstellung
		Kompensation des Eingriffs in Knicks Fachbeitrag

4.2 Ausgleich auf externen Flächen

Nach Abzug der 54 lfm Knick die innerhalb des Plangebietes hergestellt werden verbleibt ein externer Kompensationsbedarf von 89 lfm Knick. Der Ausgleich wird über ein Ökokonto-Knick der Firma

ecodots GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Sven-Hermann Pohlmann
Rosenburger Weg 38,
25821 Bredstedt

erbracht. Die Kompensation erfolgt durch 90 Ökopunkten-Knick im Naturraum Hügelland, aus dem Ökokonto Windeby (Aktenzeichen 67.20.34-58).

Ein Lageplan des Ökokontos sowie eine Kopie des Vertrages liegen dem Fachbeitrag an

5 Bilanzierung

Tabelle 2: Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation

Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation			
ermittelter Kompensationsbedarf		Ausgleichsmaßnahmen	
für Knickbeseitigung	40 m	Maßnahme 1 Neuanlage von Knicks auf einer gemeindeeignen Grünfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6 ‚Pastoratsland‘ der Gemeinde Bovenau	54 m
für Entwidmung von Knicks	103 m	Maßnahme 2: Neuanlage von Knicks auf einem Ökokonto der Fa. ecodots, in der Gemeinde Windeby, Naturraum Hügelland	90m
Summe	143 m		144 m

Mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen wird der Eingriff vollumfänglich kompensiert.

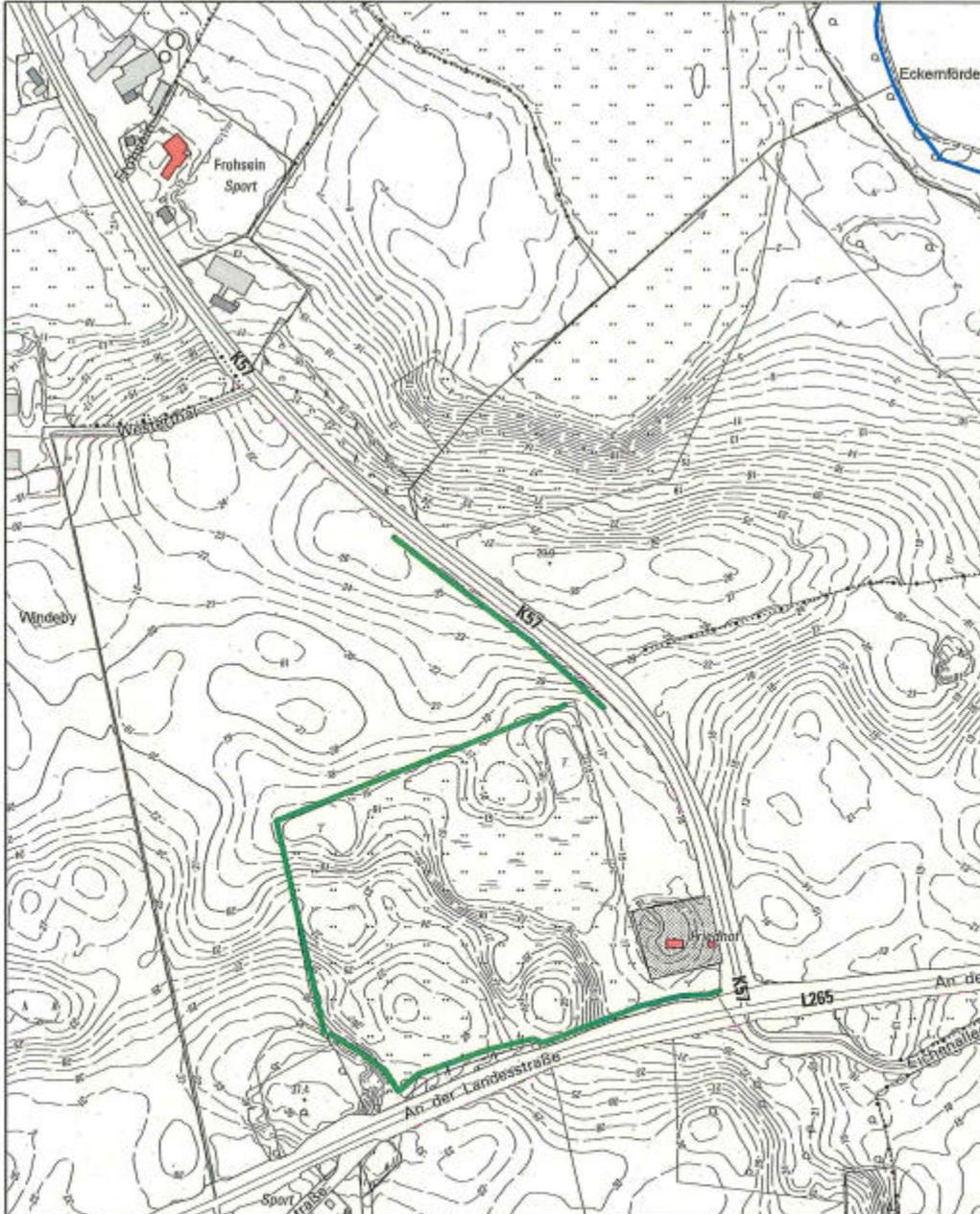
12.12.29



Dipl. Ing. Martina Jünemann



Anlage: Lageplan, Teil 1 nicht maßstabgetreue Kopie



Gemarkung: --- *Windoby*
Flur: --- *2*
Zähler: --- *5*
Nenner: --- *12*
Amtliche Fläche m²: ---

Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:5.000

Berutzer Nicole Diekmann (Nicole.Diekmann)

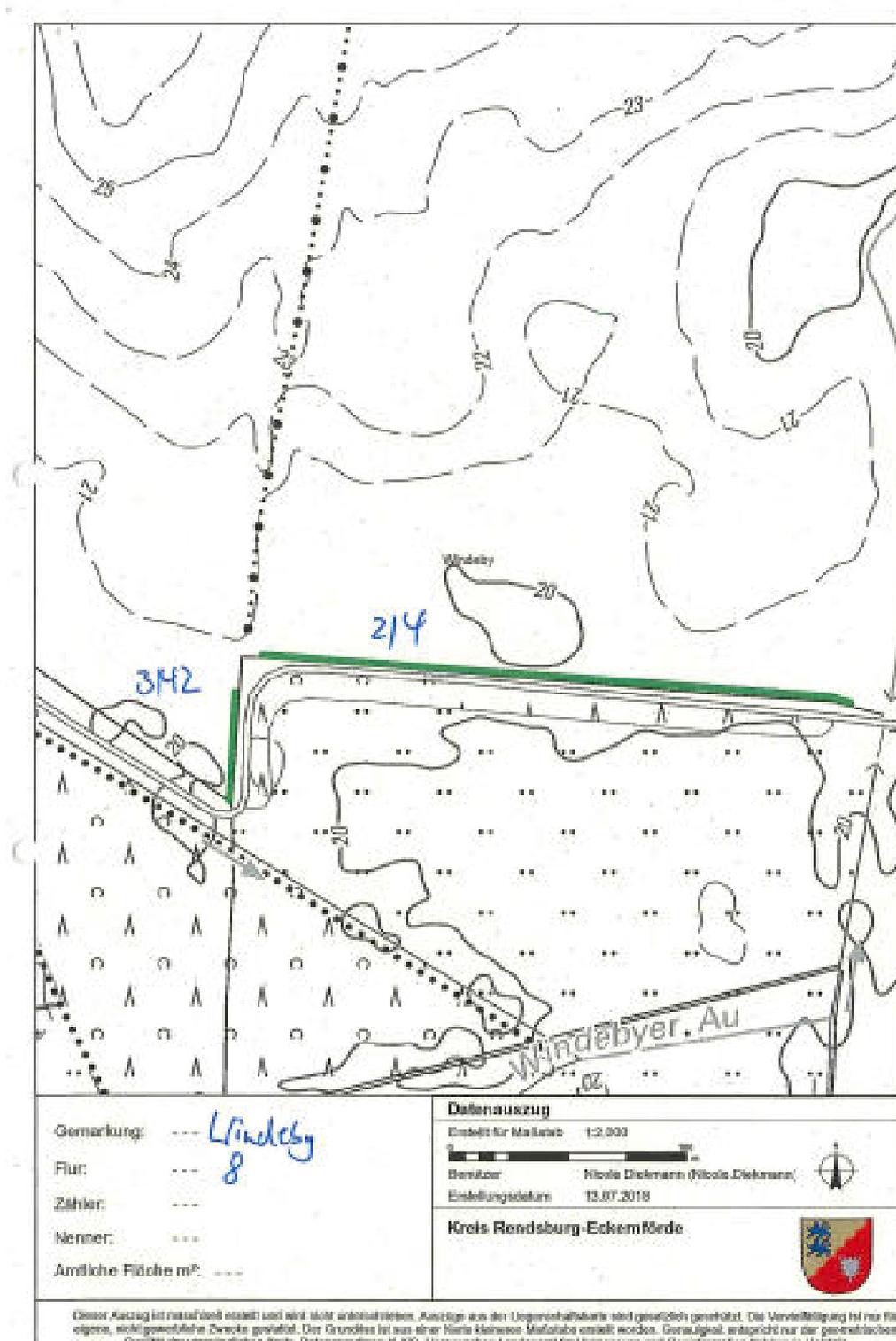
Erstellungsdatum 13.07.2018

Kreis Rendsburg-Eckernförde



Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Auszüge aus der Liegenschaftskarte sind gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet. Der Grundriss ist aus einer Karte kleineren Maßstabs erstellt worden. Genauigkeit entspricht nur der geometrischen Qualität der ursprünglichen Karte. Datenstandard: ALKIS. Herkunftsbezeichnung: ungenutzt für Vermessung und Grenzformeln Schleswig-Holstein

Anlage: Lageplan, Teil 2
nicht maßstabstreue Kopie



KOPIE



V e r t r a g

zwischen der

ecodots GmbH

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Flensburg, HRB 11312 FL
vertreten durch den Geschäftsführer Sven-Hermann Pohlmann
Rosenburger Weg 38, 25821 Bredstedt

im folgenden Vertragspartner zu 1. genannt

und der

Gemeinde Bovenau

über das Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld
vertreten durch den Bürgermeister Daniel Ambrock

im folgenden Vertragspartner zu 2. genannt

Vereinbarung

über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1 a (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 11 (Städtebaulicher Vertrag) BauGB. § 9 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) gilt sinngemäß.

Vorbemerkung

Der Vertragspartner zu 1. hat mit dem bzw. den Grundstückseigentümern der nachbenannten Fläche bzw. den Flächen, auf denen das nachbenannte Ökokonto-Knick entwickelt wurde, gesondert Vereinbarungen geschlossen, nach denen er allein berechtigt ist, ein Ökokonto-Knick einzurichten und die Ökokontopunkte-Knick zu vermarkten.

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme der Entlassung von Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zum Zwecke der Schaffung von Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch Baumaßnahmen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be a stylized 'R' or similar character.

KOPIE



Die Kompensation in Höhe von **90 Ökopunkten-Knick im Naturraum Hügelland** erfolgt aus dem **Ökokonto-Knick** des Vertragspartners zu 1., geführt beim **Kreis Rendsburg-Eckernförde** unter dem **Aktenzeichen 67.20.34-58**.

§ 2

Kompensationsumfang

(1) Der Vertragspartner zu 2. plant ein Bauvorhaben in der Gemeinde Bovenau im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Bovenau neu aufgestellt.

(2) Nach den Vorgaben des Umweltberichts kann die Kompensation in Höhe 90 m über ein Ökokonto-Knick im Naturraum Hügelland erbracht werden.

(3) Der Vertragspartner zu 1. nimmt dem Vertragspartner zu 2. gegen Zahlung von [REDACTED] EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %, entspricht [REDACTED] EUR (entspricht einem Netto-Betrag von [REDACTED] EUR je Ökopunkt-Knick) die vorstehende Verpflichtung im Umfang von 90 Ökopunkten-Knick im Naturraum Hügelland ab.

Er verpflichtet sich weiter, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde die geforderte Kompensation auf seinen Flächen bzw. den ihm per Nutzungsvertrag überlassenen Flächen zu schaffen.

Der Vertragspartner zu 2. weist dem Vertragspartner zu 1. den erforderlichen Kompensationsbedarf in geeigneter Form nach.

§ 3

Zahlungsbedingungen

Bereitstellungszeitpunkt der zu übertragenden Ökopunkte-Knick durch den Vertragspartner zu 1. ist das Datum des Vertragsabschlusses.

Mit Vertragsschluss verpflichtet sich der Vertragspartner zu 2. zur Zahlung des Kaufpreises der vereinbarten Ökopunkte-Knick, mithin [REDACTED] EUR zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Die Zahlung ist fällig innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss sowie Rechnungsstellung.

Nach Zahlung des vollständigen Kaufpreises werden die Ökopunkte-Knick vom Vertragspartner zu 2. abgerufen. Eine frühere Zahlung durch den Vertragspartner zu 2. und damit eine frühere Abrufung der Ökopunkte-Knick ist ausdrücklich möglich.

§ 4

Übertragung an Dritte

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Partei ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden.



R

KOPIE



§ 5

Rücktritt und Anpassung des Vertrages

Der Vertragspartner zu 2. kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Planreife nach § 2 des Vertrages für sein Vorhaben nicht erreicht wird. Damit entfallen die wechselseitigen Pflichten der Vertragspartner, insbesondere die Verpflichtungen des Vertragspartners zu 1. nach diesem Vertrag, die Übertragungsverpflichtung der Ökopunkte-Knick sowie die Vergütungsverpflichtung des Trägers des Vorhabens nach § 3. Bereits geleistete Zahlungen sind rückzugewähren.

Sofern der Vertragspartner zu 2. den Rücktritt erst nach dem 30.06.2023 erklärt, sind die bereits geleisteten Zahlungen rückzugewähren, dem Vertragspartner zu 1. steht jedoch eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 EUR zu.

Gleiches gilt, sofern die Untere Naturschutzbehörde einer Verwendung des unter § 1 genannten Ökokontos-Knick für das o. g. Vorhaben nicht zustimmt. In diesem Falle steht dem Vertragspartner zu 1. jedoch keine Aufwandsentschädigung zu.

§ 6

Salvatorische Klausel

Einzelnichtigkeit

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht.

Anpassungspflicht

Sollte dieser Vertrag eine Regelung nach Maß, Zahl oder Zeitdauer treffen, die sich als rechtswidrig oder unwirksam oder undurchführbar erweist, so tritt an die Stelle dieser Bestimmung das jeweils nächstgelegene gesetzlich zulässige oder durchführbare Maß (bzw. die entsprechende Zahl oder Zeitdauer). Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit sonstiger Bestimmungen werden die Parteien diese durch eine Regelung bzw. durch Regelungen ersetzen, die nach Maßgabe der in den Vorschriften des Vertragswerks niedergelegten Zielsetzungen und der beiderseitigen wohlverstandenen Interessenlage sowie der vertraglich erkennbaren Verteilung der Risiken und Lasten dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt bzw. nahekommen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte, welche die Vertragsparteien geschlossen hätten, wenn sie sie bedacht hätten, insbesondere, soweit es um die Durchführung des Vertrages geht.

§ 7

Schlussbestimmungen

Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit und nicht



[Handwritten signature]

KOPIE



bloß aus Beweisgründen der Schriftform. Die Änderungen oder Ergänzungen sind ausdrücklich als solche unter Bezugnahme auf diesen Vertrag zu bezeichnen; ohne eine solche ausdrückliche Bezeichnung wird vermutet, dass ein Wille zur Änderung oder Ergänzung des Vertrages nicht besteht und es sich lediglich um Erklärungen im Rahmen der Ausführung des Vertrages handelt. Auch eine über einen längeren Zeitraum geübte Nachsicht oder stillschweigende Duldung eines Zustands gilt keinesfalls als Änderung des Vertrages.

Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, von denen eines für den Vertragspartner zu 1., eines für den Vertragspartner zu 2. und eines für die Vorlage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde bestimmt ist.

Nebenabreden

Dieser Vertrag stellt die gesamte Übereinkunft der Parteien in Bezug auf den Gegenstand des Vertrages dar. Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragsparteien sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Unerwähnte Nebenabreden sind nicht getroffen.

Überschriften

Die in diesem Vertrag verwendeten Überschriften über den Abschnitten, Paragraphen und Absätzen dienen in erster Linie der Orientierung und systematischen Einordnung und erheben nicht den Anspruch, den kompletten Regelungsgehalt der jeweils nachstehenden Vereinbarungen wiederzugeben.

Deutsches Recht

Der Vertrag und seine Auslegung unterliegen ausschließlich deutschem Recht und der deutschen Gerichtsbarkeit. Verweist deutsches Recht auf ausländisches Recht, so ist diese Verweisung für den Vertrag unwirksam. Die für Auslegung und Vollzug verbindliche Vertragssprache ist Deutsch.

Bredstedt, den 09. DEZ. 2022 / KS

Bovenau, den 09.12.22



ecodots GmbH
ecodots GmbH
Rosenburger Weg 38 | 25821 Bredstedt
Tel. 04671 600094 | Fax 04671 600095
pohlmann@ecodots.de | www.ecodots.de



Gemeinde Bovenau

AN22-0000379
Sven-Hermann Pohlmann, Geschäftsführer



